

Zusammenarbeit

Dentsply Sirona und Panthera Dental kooperieren bei digitalen Schlaftherapieschienen.



Fotos: © Dentsply Sirona und Panthera Dental

Zahnärzte haben jetzt die Möglichkeit, Primescan für einen weiteren Anwendungsbereich in einem wachsenden Markt zu nutzen: Weltweit sind bis zu 3,6 Milliarden Menschen von obstruktiver Schlafapnoe (OSA) und Schnarchen betroffen. Dentsply Sirona und Panthera Dental (Quebec, Kanada) haben daher eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit getroffen, um einen validierten und vollständig digitalen Workflow für individuell angefertigte Schlaftherapieschienen anzubieten.

„Wir erfüllen mit dieser Zusammenarbeit einen expliziten Wunsch unserer Kunden und bieten Zahnärzten, die mit Primescan arbeiten, einen weiteren Mehrwert“, so Dr. Alexander Völcker, Group Vice President CAD/CAM bei Dentsply Sirona. „Die Kombination der digi-

talen Schlaftherapieschienen von Panthera Dental mit Primescan ist ein großartiges Beispiel dafür, was sich erreichen lässt, wenn ein zahnmedizinischer Workflow mit einem intraoralen Scan beginnt. Die digitale Technologie integriert sich nahtlos in den täglichen Arbeitsablauf und ermöglicht es Klinikern, eine schnelle und präzise Lösung für Schlafapnoe und Schnarchen anzubieten.“

Quelle: Dentsply Sirona



Telemedizinische Leistungen

BZÄK gibt Berechnungsempfehlung.

Die Nachfrage nach telemedizinischen Leistungen ist aktuell beflügelt. Zahnärzte beraten und behandeln ihre Patienten grundsätzlich im persönlichen Kontakt, ggf. unterstützt durch Kommunikationsmedien. Eine ausschließliche Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien ist berufsrechtlich im Einzelfall erlaubt, wenn dies zahnärztlich vertretbar ist, die erforderliche Sorgfalt insbesondere bei Befunderhebung,

Beratung, Behandlung sowie Dokumentation gewahrt und der Patient auch über die Besonderheiten aufgeklärt wird. Für die Berechnung tele(zahn)medizinischer Leistungen für Privatversicherte oder Beihilfeberechtigte gibt die Bundeszahnärztekammer eine Berechnungsempfehlung (www.bzaek.de).

Quelle: Klartext der Bundeszahnärztekammer



Neues Gesetz zur Haftpflicht

Zahnärzte brauchen für Zulassung künftig Versicherungsnachweis mit Mindestschutzsumme.

Eine Versicherungspflicht für Zahnärzte ist per se nicht neu. Doch nun will Gesundheitsminister Jens Spahn niedergelassene Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte via Gesetz zu einer Haftpflichtversicherung mit bestimmten Anforderungen verpflichten. Bisher galt laut §4 der Musterberufsordnung der Bundeszahnärztekammer: „Der Zahnarzt muss gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein. Mit der Meldung bei der Kammer und auf Verlangen der Kammer hat der Zahnarzt seine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.“ Geprüft wurde jedoch nur stichprobenartig oder bei gegebenem Anlass. Zudem gab es bis dato keine Vorgaben, wie der Versicherungsschutz im Detail auszusehen habe. Angestellte Zahnärzte waren mitunter sogar über ihren Arbeitgeber mitversichert.



Im Zuge des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) ist nun eine gesetzliche Verankerung der Haftpflichtversicherung angedacht, derzufolge eine Mindestversicherungsschutzsumme von drei Millionen Euro für Personen und Sachschäden pro Versicherungsfall festgelegt werden soll. Die Zulassungsausschüsse sind angehalten, innerhalb von

neun Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die neuen Anforderungen zu informieren und Nachweise der Zahnärzte anzufordern. Kann kein entsprechender Versicherungsschutz vorgelegt werden, sind die Zulassungen auszusetzen.

Quelle: ZWP online

Zahnersatzleistungen aufgewertet

Punktwert wird ab 1. Januar 2021 um 2,53 Prozent angehoben.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) haben sich für das Jahr 2021 einvernehmlich auf eine Anhebung des Punktwertes für Zahnersatz und Zahn-

kronen um 2,53 Prozent geeinigt. Das teilten die Verhandlungspartner der Selbstverwaltung auf Bundesebene in Berlin mit. Für das Jahr 2021 entspricht die Steige-

rung des Punktwertes damit der Höhe der Grundlohnsummenentwicklung.

Durch die erhöhten Punktwerte steigen die Honorare der etwa 48.000 Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in Deutschland für entsprechende Zahnersatzleistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung. Der bundesweit geltende Punktwert erhöht sich demnach bei allen Heil- und Kostenplänen, die ab 1. Januar 2021 ausgestellt werden, auf 0,9818 Euro. Rechtsgrundlage für die Erhöhung der Punktwerte sind die Regelungen in § 57 Abs. 1 SGB V.

Quelle: KZBV und GKV-Spitzenverband



© Bunwit Unsere / Shutterstock.com

Zahnärzte sollen nicht impfen

LÄK Hessen gegen Unterstützung durch Zahnmediziner/Unverständnis bei hessischer LZÄK.

In einer aktuellen Pressemitteilung hat sich die hessische Ärzteschaft, vertreten durch den Präsidenten der Landesärztekammer Hessen, Dr. Edgar Pinkowski, gegen eine Unterstützung von Zahnärzten bei der bevorstehenden Impfung der Bevölkerung gegen das neuartige Coronavirus ausgesprochen, begründet mit einer Gefährdung des gesundheitlichen Wohls der Patienten. Anlass war ein Antragsbegehren des Landes Nordrhein-Westfalen, in dem der Einbezug von Zahnärzten in die Durchführung von Impfungen gefordert worden war. Seitens der hessischen Zahnärzteschaft sorgt diese Positionierung

für Verwunderung. So führe die Meldung zu einer unnötigen Verunsicherung der Bevölkerung. Zudem sähe man es als nicht ratsam an, in solch einem medizinischen

Notstand vorhandene Möglichkeiten außer Acht zu lassen.

Quelle: LZÄK Hessen



© Joel bubble hen / Shutterstock.com